

Anlage 1: Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung EU-Gebiet/ Drittlandgebiete

1. EU-Gebiet

EU-Gebiet sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EU. Diese sind aktuell:

- Belgien - Bulgarien - Dänemark - Estland - Finnland - Frankreich - Griechenland - Irland - Italien - Kroatien - Lettland - Litauen - Luxemburg	- Malta - Niederlande - Österreich - Polen - Portugal - Rumänien - Schweden - Slowakei - Slowenien - Spanien - Tschechische Republik - Ungarn - Zypern (Griechischer Teil)
--	--

2. Sonderregelungen für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete

Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete Sonderregelungen. Danach gehören zum EU-Gebiet oder werden zollrechtlich wie EU-Gebiet behandelt:

- Akitori und Dhekalia (Hoheitszonen von Großbritannien und Nordirland auf Zypern) - Azoren (Portugal) - Balearen (Spanien)	- Fürstentum Monaco (Frankreich) - Madeira (Portugal) - Nordirland für Zwecke des Warenverkehrs seit 01.01.2021
---	---

Also: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in einem dieser Gebiete!

3. Drittlandgebiete:

Drittlandgebiete sind die Gebiete, die nicht EU-Gebiet sind. Dazu gehören auch:

- Aland-Inseln (Finnland) - Andorra - Berg Athos (Griechenland) - Büsingen (Deutschland) - Campione d'Italia (Italien) - Ceuta (Spanien) - Färöer (Dänemark) - Grönland (Dänemark) - Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin (Frankreich) - Helgoland (Deutschland) - Kanarische Inseln (Spanien)	- Livigno (Italien) - der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees - Melilla (Spanien) - Niederländische Antillen - Norwegen - San Marino (Italien) - Schweiz - Vatikan - Vereinigtes Königreich - Zypern (türkischer Teil)
--	--

Also: Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in diesen Gebieten möglich!